BEBAUUNGSPLAN NR. 32 DER STADT HALTERN - SANDBREI -

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

. AUSFERTIGUNG

M.: 1:500

Rechtsgrundlagen:

a) §§ 1, 2 u. 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) - BBauG -

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

c) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10.1.1967 (GV. NW S. 17), vom 10.6.1969 (GV. NW. S. 281) und vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299)

d) § 103 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96 / SGV. NW S. 232) - BauO NW -

e) Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

f) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.1979 (GV. NW S. 408) - GO NW -

Zeichenerklärung

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG.

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR — Reines Wohngebiet
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- O — Offene Bauweise
- 0,25 — Grundflächenzahl
- (0,40) — Geschoßflächenzahl
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen
- Verkehrsgrünflächen
- Öffentliche Grünflächen - Parkanlage -
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Bindung für die Erhaltung von Baumgruppen
- Anschluß der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen
- 14 m — Bautiefe, maximal
- Umformerstation

Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- 20° – 30° — Dachneigung
- ⟷ — Hauptfirstrichtung

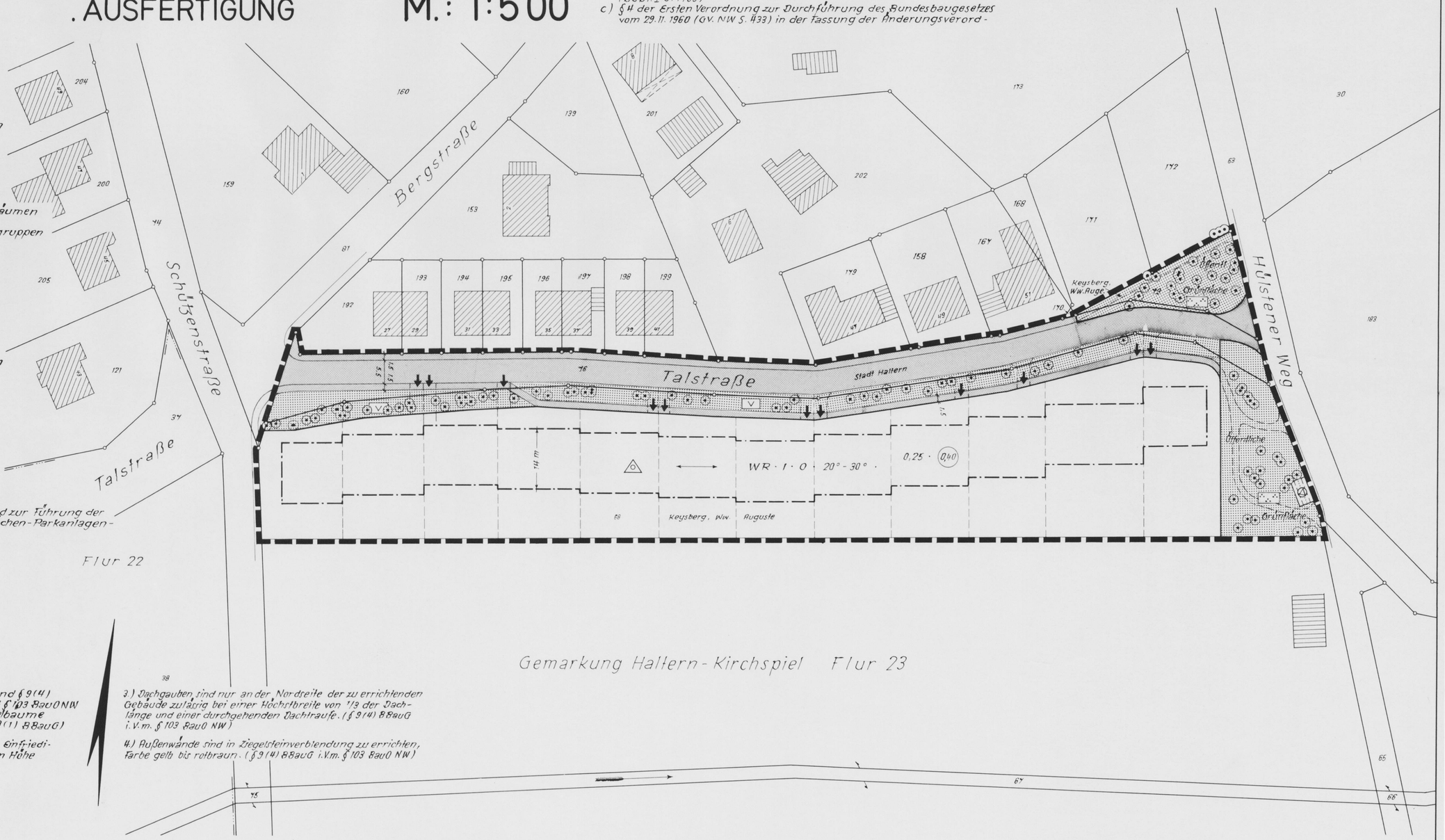
Drempel nicht zulässig. Ausnahme ist der statisch erforderliche Ober- bezw. Unterzug bis max. 0,25 m.
Dachgauben sind nicht zulässig.

Nachrichtliche Darstellung

- Vorschlag zur Grundstücksteilung und zur Führung der Gehwege im Bereich der öffentl. Grünflächen - Parkanlagen -
- Aufteilung des Straßenprofils

Bestandsangaben

- 68 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenzvermarkung



Festsetzungen in Textform gemäß § 9 (1) BBauG und § 9 (4) BBauG in Verbindg. mit § 103 BauO NW

1.) Die im Bebauungsplan eingezeichneten Einzelbäume bezw. Baumgruppen sind dauernd zu erhalten. (§ 9 (1) BBauG)

2.) Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Einfriedigungen in ortsüblicher Ausführung bis maximal 1m Höhe zulässig. (§ 9 (4) BBauG i.V.m. § 103 BauO NW)

3.) Dachgauben sind nur an der Nordseite der zu errichtenden Gebäude zulässig bei einer Höchstbreite von 1/3 der Dachlänge und einer durchgehenden Dachtraufe. (§ 9 (4) BBauG i.V.m. § 103 BauO NW)

4.) Außenwände sind in Ziegelsteinverblendung zu errichten, Farbe gelb bis rotbraun. (§ 9 (4) BBauG i.V.m. § 103 BauO NW)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Haltern, den 18. 7. 1980

(Siegel) gez. Schwartz, jun.
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung.

Haltern, den 23.7.1980

Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 15.3.1979 nach § 2 (1) BBauG. die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Haltern, den 23.7.1980

(Siegel) gez. Wessel — gez. Tebbe — gez. Macura
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die gemäß § 2a BBauG. vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan ist gemäß Beschluß des Rates der Stadt Haltern vom 15.3.1979 durchgeführt worden.

Haltern, den 23.7.1980
Der Stadtdirektor
(Siegel) I.V. gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 18.9.1980 nach § 2a (6) BBauG. diesen Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Haltern, den 25.9.1980

(Siegel) gez. Wessel — gez. Hartbrich — gez. Böing
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluß des Rates der Stadt Haltern vom 15.3.1979 ist am 10.4.1979, der Offenlegungsbeschluß des Rates der Stadt Haltern vom 18.9.1980 ist am 31.10.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 6.11.1980
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG. über die Dauer eines Monats vom 13.11.1980 bis 18.12.1980 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 31.10.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 20.2.1981
Der Stadtdirektor
(Siegel) I.V. gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplan am 26.2.1981 gemäß §§ 2 und 10 BBauG. und §§ 4 und 28 GO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 23.3.1981

(Siegel) gez. Wessel — gez. Jansen — gez. Macura
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Haltern am 26.2.1981 gemäß § 103 BauO NW beschlossen.

Haltern, den 23.3.1981

(Siegel) gez. Wessel — gez. Jansen — gez. Macura
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 i.V.m. § 77 BauO NW mit Verfügung Aktenzeichen (60) 63Y 230 - Ha 32 genehmigt.

Recklinghausen, den 30.6.1981
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
(Siegel) gez. Machnik
I.A. LTD. Kreisbaudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG. mit Verfügung vom 10.6.1981 Aktenzeichen 35.2.1 - 5206 / Ha - 33 / 81 genehmigt worden.

Münster, den 10.6.1981
Der Regierungspräsident
I.A.
(Siegel) gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Gemäß § 12 BBauG. ist die Genehmigung vom 10.6.1981 Az. 35.2.1 - 5206 / Ha - 33 / 81 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann am 25.11.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtskräftig.

Haltern, den 27.11.1981
Der Stadtdirektor
gez. Holzschneider
(Siegel) I.V. Erster Beigeordneter